

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geoinformation und Kataster

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung einer Grenzniederschrift gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung zur Teilung eines Grundstücks in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Babenhausen, Flur 3, Flurstück 912, wurde am 06. Oktober 2026 um 13:30 Uhr eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Da die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines von der Grenzermittlung betroffenen Grundstücks nicht ermittelt werden konnte, erfolgt die Bekanntgabe der Grenzniederschrift durch Offenlegung.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) wird die Grenzniederschrift in der Zeit vom

26. Oktober 2026 bis 27. November 2026

im Amt für Geoinformation und Kataster der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 3. Obergeschoss, Flur C, Zimmer 346, zur Einsichtnahme offengelegt.

Eine Einsichtnahme ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann telefonisch unter

**Telefon-Nr. 0521-513141 oder
online über eine Terminanfrage <https://www.bielefeld.de/node/32155> erfolgen.**

Während der Offenlegungsfrist können die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Berechtigte die Grenzniederschrift einsehen und sich über die Ergebnisse der Grenzermittlung und die darin dokumentierten Feststellungen unterrichten lassen. Die Offenlegung ersetzt die Bekanntgabe der Grenzniederschrift gegenüber denjenigen Beteiligten, denen eine unmittelbare Bekanntgabe nicht möglich ist.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Offenlegung Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in Bielefeld zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der tatsächlich betroffenen Person zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bielefeld, den 08.10.2026

i. A.

gez. Kobusch
stellv. Amtsleiter